

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 1/2022

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Corona 2022 - arbeits- und sozialrechtliche Regelungen.....	2
🕒 Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen.....	2
🕒 Home-Office.....	2
🕒 Schutzmaßnahmen der Bundesländer	2
🕒 Kinderkrankengeld/Kinderbetreuungsgeld.....	2
🕒 Entschädigung wegen coronabedingten Verdienstauffalls.....	2
🕒 Regelungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.....	3
🕒 Anrechnung von Einkünften Ausbildungsgeförderter.....	3
🕒 Vereinfachter Zugang zu Hartz IV und Sozialhilfe.....	3
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung digital 2022.....	3
Elternzeit und Elterngeld 2022: Teilzeitarbeit und Frühgeburt	4
Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	4

Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

SGB II und SGB XII: Regel- und unabweisbare Bedarfe 2022.....	5
Elterliche Sorge und Recht des Kindes bei Schutzimpfungen und Corona-Tests.....	11
Fragerecht des Dienstgebers und Verarbeitung der Daten zum Impfstatus von Beschäftigten.....	13
Nachehelicher Unterhalt nach langjähriger Alleinverdiener-Ehe	15

Auf der Webseite sind u. a. folgende Beiträge aktualisiert: „Kinderkrankengeld 2022“, „Kinderbetreuungsgeld bis 19. März 2022“, „Entschädigungen bei Betretungs-, Tätigkeitsverboten und Betriebsschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz“

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim

Herausgeber: Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Corona 2022 – arbeits- und sozialrechtliche Regelungen

Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sieht verschiedene Maßnahmen u. a. zum Schutz vor Corona-Infektionen sowie zum Schutz der betroffenen Menschen vor sozialen Härten und der sozialen Einrichtungen vor den wirtschaftlichen Auswirkungen der Schutzmaßnahmen vor.

Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen

Für Arbeitgeber und Beschäftigte **im gesamten Bundesgebiet ist die 3G-Regelung** „Geimpft, genesen, getestet“ verbindlich. Nachweise sind bereit zu halten bzw. beim Arbeitgeber zu hinterlegen (§ 28b Abs. 1 IfSG).

Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher dürfen die in § 23 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 genannten Gesundheits- und Sozialeinrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen (§ 28b Abs. 2 IfSG).

Home-Office

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 IfSG.

Schutzmaßnahmen der Bundesländer

Die Bundesländer können je nach der regionalen Situation differenzierte Infektionsschutzmaßnahmen aus einem bundeseinheitlichen Maßnahmenkatalog anordnen (§ 28a Abs. 7 IfSG). In NRW werden im Gesetz- und Verordnungsblatt u. a. die laufend aktualisierten Verordnungen über Schutzmaßnahmen veröffentlicht.

Kinderkrankengeld 2022/Kinderbetreuungsgeld (bis 19.03.2022)

Die für das Jahr 2021 getroffenen Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld werden bis zum 31.12.2022 verlängert.

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben gesetzlich Krankenversicherte mit Anspruch auf Krankengeld nur noch bis zum 19. März 2022 (§ 45 Abs. 2a Satz 3 und 4 § 45 SGB V).

Entschädigung wegen coronabedingten Verdienstauffalls (bis 19.03.2022)

Entschädigungen wegen coronabedingten Verdienstauffalls werden Eltern bei Wegfall der Betreuung

bzw. Anordnung der Quarantäne von Kindern bzw. behinderten Menschen in Kitas, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach § 56 Abs. 1a IfsG den Eltern gewährt.

Der Anspruch besteht nur noch, wenn die behördlichen Maßnahmen bis zum Ablauf des 19. März 2022 erfolgen (§ 56 Abs. 1a letzter Satz).

Regelungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (bis 31.03.2022)

Die zur Abwehr einer Gefahr sozialer und wirtschaftlicher Härten für besonders von COVID-19 betroffene Gruppen geltenden befristeten Sonderregelungen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf im **Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz und im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)** sind nach dem 31. März 2022 nicht mehr anwendbar.

Ausbildungsförderung (bis 31.03.2022)

Bei BAföG-Geförderten, die in systemrelevanten Bereichen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eine Tätigkeit aufnehmen und Einkünfte erzielen, werden diese Einkünfte bis zum 31. März 2022 auf ihren Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht angerechnet (§ 21 Absatz 4 Nummer 5 BAföG).

Vereinfachter Zugang zu Hartz IV und Sozialhilfe (bis 31.03.2022)

Mit der Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) und dem SGB XII (Sozialhilfe) sowie der erleichterten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis zum 31. März 2022 wird den Menschen die Möglichkeit geboten, einfach und schnell Unterstützung zu erhalten, die wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Existenznot geraten.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung digital 2022

Seit dem 1. Januar 2022 müssen **Vertragsärzte** die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (früher „gelber Schein“) direkt digital **an die Krankenkasse** übermitteln. Arbeitnehmer erhalten bis Ende Juni 2022 einen vom Arzt unterschriebenen Papierausdruck für ihren Arbeitgeber.

Ab dem 1. Juli 2022 werden die **Krankenkassen den Arbeitgebern** die AU-Informationen elektronisch signiert zur Verfügung stellen. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bleiben verpflichtet, ihren Patienten eine AU-Bescheinigung auf Papier auszudrucken. Nur auf Wunsch der Patienten hat der Arzt den Papierausdruck zu unterschreiben.

Bei **Hausbesuchen** kann der Arzt die eAU nach dem Hausbesuch vollständig in der Praxis erstellen und die beiden Papierausfertigungen dem Patienten per Post zuschicken. Die digitale Übermittlung ist in diesem Fall bis zum Ende des nachfolgenden Werktages möglich.

Bei **nicht gesetzlich Krankenversicherten** sind bis auf Weiteres die Ausdrücke für Krankenkasse, Arbeitgeber und Versicherte in Papierform dem Patienten auszuhändigen.

 www.kbv.de/html/e-au.php#content49954

Elternzeit und Elterngeld 2022: Teilzeitarbeit und Frühgeburten

Seit dem 1. September 2021 dürfen Mitarbeitende während ihrer Elternzeit bis zu **32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats** beschäftigt werden.

Ein **Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit** während der Elternzeit setzt u. a. voraus, dass die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden soll.

Bei **Frühgeburten** mindestens sechs bis 16 Wochen vor dem errechneten Termin erhalten Eltern zusätzlich für bis zu vier Monate Elterngeld.

🏠 <https://bit.ly/3rq1Me>

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

(www.gesetze-im-internet.de)

Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 - AufbHV).....	2021,4214
Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG).....	2021, 4602
Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite	2021, 4906

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW)

(www.recht.nrw.de)

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021)	2021, 1049
Gesetz zur Änderung des Schiedsamtgesetzes	2021, 1189

Ministerialblatt NRW (MBI.NRW)

(www.recht.nrw.de)

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes NRW zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen).....	2021, 715
Erlass zur baurechtlichen und wohnungsaufsichtsrechtlichen Behandlung von Unterkünften für Beschäftigte	2021, 461

SGB II und SGB XII: Regel- und unabweisbare Bedarfe 2022

1. Regelbedarfe

Ab dem 1. Januar 2022 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch:

Stufe	Regelbedarfe 2022	Monatsbetrag (Mehrbetrag)
1	Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte (Eckregelsatz)	449 Euro (+ 3 Euro)
2	Zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils	404 Euro (+ 3 Euro)
3	Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	360 Euro (+ 3 Euro)
4	Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre	376 Euro (+ 3 Euro)
5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	311 Euro (+ 2 Euro)
6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	285 Euro (+ 2 Euro)

1.1 Kosten für Unterkunft und Heizung

Zusätzlich werden die **tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung** übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen sollen sich am Niveau der Mieten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt orientieren.

1.2 Dezentrale Warmwasserversorgung

Bei dezentraler Warmwassererzeugung, die in der Wohnung durch **Boiler oder Durchlauferhitzer** erzeugt wird, werden als Mehrbedarf anerkannt

- für Erwachsene.....jeweils 2,3% der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3,
- für Jugendliche1,4% der Regelbedarfsstufe 4,
- für Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren1,2% der Regelbedarfsstufe 5,
- für Kinder bis 6 Jahren0,8% der Regelbedarfsstufe 6.

2. Pauschale für den Schulbedarf von Kindern (BuT)

Die Pauschale für den Schulbedarf von Kindern im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets erhöht

sich **um 1,50 Euro auf 156 Euro in 2022**. Für das erste Schulhalbjahr werden 104 Euro und im zweiten Schulhalbjahr 52 Euro überwiesen.

3. SGB II: Besondere und unabweisbare Bedarfe

Ein Anspruch auf Leistungen, die über die Regel- und Mehrbedarfe hinausgehen, besteht sowohl bei einmaligen als auch bei dauerhaften Bedarfen nur, wenn es sich um „besondere“ und „unabweisbare“ Bedarfe handelt (§ 21 Abs. 6 SGB II).

Die „**Fachlichen Weisungen § 21 SGB II**“ der Bundesagentur für Arbeit vermitteln Hartz IV-Empfängern Hinweise darauf, was sie von ihren Jobcentern erwarten können. Die Weisungen entsprechen nicht immer den gesetzlichen Vorgaben. Beispielsweise zwingen sie Hartz IV-Empfänger zur Aufnahme eines Darlehens zur Deckung „kurzfristiger Bedarfsspitzen“, während dessen Rückzahlung die Empfänger monatelang unter dem Existenzminimum leben müssen.

 www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015861.pdf

Ein Bedarf ist „**besonders**“, wenn er

- durch eine **außergewöhnliche Lebenssituation** veranlasst wurde und
- er dem Grunde nach **nicht bereits in anderen Leistungsvorschriften** – auch außerhalb des SGB II – berücksichtigt wird.

Der Bedarf ist „**unabweisbar**“, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Bei **einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung**, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Ein Darlehen ist nicht zumutbar, wenn der Bedarf durch den Regel- und Mehrbedarf nicht erfasst wird.

4. Beispiele für einmalige unabweisbare Bedarfe

- Brillen und Brillenreparatur
- Reparatur von therapeutischen Geräten (Hörgeräte, Massagegeräte, Bestrahlungsgeräte, Blutdruck- und Blutzuckergeräte, Ultraschall und Kontaktlinsenreinigungsgeräte)
- Eigenbeteiligung bei orthopädischen und anderen Spezialschuhen
- Elektrogroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen)
- Gebühren für Pässe und Passbeschaffungskosten
- Kosten für Dolmetscher und Übersetzer
- Kosten zur Beschaffung von Papieren, Geburtsurkunden, Heiratsfähigkeitsbescheinigungen
- Digitale Endgeräte
- Reisekosten zu schwer erkrankten oder sterbenden Angehörigen sowie zur Beerdigung

5. Beispiele für ständige bzw. wiederholt auftretende unabweisbare Bedarfe

- **Fahrtkosten zu medizinischen Behandlungen**, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

- **Pflege- und Hygieneartikel**

Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden (z. B. Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis), sind in erforderlichem Umfang als Mehrbedarf zu übernehmen. Die Notwendigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

- **Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen**

Ein Anwendungsfall des § 21 Absatz 6 ist auch die Unterstützung von Putz- und Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer). Putz- und Haushaltshilfen kommen in den Fällen in Betracht, in denen die betroffene Person aufgrund einer erheblichen und dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung einzelne notwendige Maßnahmen oder Tätigkeiten (z. B. Einkaufen, Kochen, Fenster putzen) nicht mehr selbst verrichten oder organisieren kann (sog. kleine Haushaltshilfe).

Weitere Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Bedarfe nicht durch anderweitige Sozialleistungen gedeckt werden.

- **Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts**

Entstehen einem geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil regelmäßig Fahrt- und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in **angemessenem Umfang** übernommen werden. Dies gilt für die Kinder entsprechend, soweit den Kindern an Stelle ihrer Eltern Kosten entstehen.

Unabweisbar sind angemessene Fahrt- und/oder Übernachtungskosten, die einem geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern regelmäßig entstehen. Dies gilt für die Kinder entsprechend, wenn diese ihren Elternteil besuchen und dabei Kosten entstehen.

Eine Kostenübernahme kommt u. a. nicht in Betracht, wenn die Kosten

- ➔ **nicht erheblich** sind,

Das Bundessozialgericht hat monatliche Kosten in Höhe von „gut 20 Euro“ als erheblich anerkannt.¹

- ➔ **außergewöhnlich hoch** sind,

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen alle das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmenden Umstände (wie einverständliche Regelung, Alter und Zahl der Kinder) in Betracht gezogen werden, um das erforderliche Maß des Umgangs festzustellen. Die **Jobcenter dürfen nicht pauschal annehmen**, dass ein einmaliger monatlicher Besuch des Kindes in der Regel ausreichend ist.

¹ Bundessozialgericht, Urteil vom 04.06.2014 - B 14 AS 30/13 R, Rn 28.

➔ **vermeidbar** sind.

Vermeidbar sind Fahrtkosten, wenn es dem **Elternteil zumutbar** ist, die Entfernung zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zurückzulegen oder wenn das **Kind alt genug** ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne (dessen) Begleitung besuchen zu können.

Fahrtkosten werden nur in Höhe der Kosten für die jeweils **preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit** übernommen.²

Bei **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel** sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu den in der **niedrigsten Klasse anfallenden Kosten** zu übernehmen; Fahrpreismäßigungen (z. B. Spartarife der DB) sind möglichst in Anspruch zu nehmen.

Die **Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs** ist nur zulässig, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Einzelfall nicht zumutbar ist; je gefahrenem Kilometer können dann mindestens 0,30 Euro übernommen werden (§ 5 BRKG).

Eine Übernahme der Kosten scheidet aus, wenn eine Umgangsrechtsvereinbarung der Eltern **missbräuchlich dazu genutzt** werden soll, dass der - nicht hilfebedürftige - sorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht teilweise auf das Jobcenter verschiebt.

Sofern das Kind bzw. der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezieht und die umgangsberechtigte Person aufgrund eines Unterhaltstitels Unterhalt zahlt, kann zur Eigenfinanzierung der Fahrtkosten auch eine **Aufforderung zur Abänderung des Unterhaltstitels** (Erhöhung des Selbstbehalts bzw. Minderung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens) in Betracht kommen. Im Rahmen des der unterhaltspflichtigen Person zustehenden Selbstbehalts sind grundsätzlich die mit dem Umgang verbundenen Kosten des umgangsberechtigten Elternteils enthalten, soweit es sich um Fahrtkosten im Bereich überschaubarer Entfernungen handelt.

6. Schulbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II

Seit dem 01.01.2021 ist laufender und einmaliger Schulbedarf, der nicht von § 21 Abs. 6a erfasst wird, vom Jobcenter nach § 21 Abs. 6 zu decken beispielsweise die Anschaffung eines iPads, Computers, Laptops, Tablets, Druckers usw., wenn diese für Recherchen und das Anfertigen von Texten im Unterricht benötigt werden. Der Schüler hat seinen Bedarf durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

Die maximalen anererkennungsfähigen Anschaffungskosten für einen internettauglichen PC/Laptop, notwendiges Zubehör und Serviceleistungen haben das Sozialgericht Gotha und das Landessozialgericht Schleswig-Holstein auf 600,00 Euro begrenzt.³

² Bundessozialgericht, Urteil vom 18.11.2014 - B 4 AS 4/14 R, Rn 23.

³ Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11.01.2019 - L 6 AS 238/18 B ER; Sozialgericht Gotha, Urteil vom 17.08.2018 - S 26 AS 3971/17.

Das Jobcenter darf den Schüler nicht auf kostengünstige Gebrauchtgeräte verweisen. Diese wären zur Bedarfsdeckung nicht geeignet, weil es zu Problemen mit der Gewährleistung, der Sicherheit der Hardware und der Daten sowie des Eigentumserwerbs, beispielsweise bei Fehlerware oder betrügerischem Angebot, kommen kann.⁴

7. Schulbücher und Arbeitshefte nach § 21 Absatz 6a SGB II

Kosten für **Schulbücher, die mangels Lernmittelfreiheit selbst erworben** werden müssen, werden als Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6a vom Jobcenter getragen. Unter Schulbüchern sind auch **Arbeitshefte** zu verstehen, die über eine ISBN-Nummer verfügen. Zu den zu erstattenden Aufwendungen zählen ebenfalls die Kosten für eine **entgeltliche Ausleihe** dieser Schulbücher (und ggf. Arbeitshefte) in Höhe des Eigenanteils, unabhängig von der Höhe des Entgelts. Dies gilt auch für eine teilweise Kostentragungspflicht.

Sowohl bei den Schulbüchern als auch bei Arbeitsheften ist eine weitere Voraussetzung für die Übernahme der Kosten, dass deren **Anschaffung durch die Schule oder den jeweiligen Lehrer vorgegeben** wurde.

8. Weitere Bedarfsdeckung durch das Bildungs- und Teilhabepaket


Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 27 Abs. 1 SGB II).

8.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Schüler haben Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II). Deshalb werden von der Regelung auch Veranstaltungen/Fahrten beispielsweise einer Tutorengruppe, eines Kurses oder einer Jahrgangsstufe erfasst. Gegenstand von Schulfahrten können in NRW auch **Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen** sein, z. B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt.

Eine **Begrenzung der Zahl, Dauer und Kosten** der Schulmaßnahme ist gesetzlich nicht vorgesehen, kann sich aber aus schulrechtlichen Regelungen ergeben.

In NRW legt die Schulkonferenz die Anzahl, Dauer und Kostenobergrenze fest.

 <https://bass.schul-welt.de/288.htm>

⁴ Sozialgericht Stade, Beschluss vom 29.08.2018 - S 39 AS 102/18 ER

Übernommen werden nur die von der Schule veranlassten **Kosten für Transport, Unterkunft, Verpflegung, Ausleihe einer Skiausrüstung usw.** nicht aber ein Taschengeld und erhöhte Telekommunikationskosten.⁵

8.2 Pauschale für den Schulbedarf von Kindern (BuT)

Die Pauschale für den Schulbedarf von Kindern im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets wird jährlich angepasst. **Im Jahr 2022 beträgt der Gesamtbetrag 156 Euro.** Für das erste Schulhalbjahr werden 104 Euro und im zweiten Schulhalbjahr 52 Euro überwiesen (§ 28 Abs. 2 SGB II). Damit sollen die Kosten für Hefte, Bleistifte, Fineliner, Lineal, Radierer, Lernsoftware usw. abgedeckt werden (§ 28 Abs. 3 SGB II).

8.3 Schülerbeförderung

Die Kosten der erforderlichen Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden übernommen, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Absatz 4 SGB II).

8.4 Nachhilfeunterricht

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden als ergänzende „Lernförderung“ in erforderlichem Umfang übernommen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an (§ 28 Abs. 5 SGB II).

Die nach § 28 Absatz 6 gewährten Leistungen können weder aufgestockt werden, noch kann alternativ ein besonderer Bedarf vorliegen, wenn eine Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen für Lernförderung abgelehnt wurde.

9. Bekleidung und Schuhe

Der Gesetzgeber und das Bundessozialgericht gehen davon aus, dass außergewöhnliche Umstände wie **Obdachlosigkeit, langjährige Inhaftierung und ggf. erhebliche Gewichtsschwankungen** einen besonderen Bedarf begründen, weil in diesen Fällen keine brauchbaren Kleidungsstücke mehr vorhanden sind.⁶ Das muss entsprechend gelten, wenn Bekleidung und Schuhe in **Über- bzw. Untergrößen** erforderlich sind. Deshalb sollte bei Ablehnung zusätzlicher Leistungen rechtlicher Rat eingeholt werden.

Die Kosten für Kinderbekleidung, die wegen des Wachstums bzw. eines erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabständen ersetzt werden muss, gehören grundsätzlich zum Regelbedarf eines Kindes. Bei **Verlust der Kleidung** bzw. einem **außergewöhnlichen Größenwachstum** und entsprechend hohen Kosten kann aber ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen bestehen, wenn ein Darlehen nicht zumutbar ist.⁷

⁵ Landessozialgericht NRW, Urteil vom 04.02.2008 - L 20 B 8/08 AS ER

⁶ Bundessozialgericht, Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R, Abschn. II 4.

⁷ Bundessozialgericht, Urteil vom 23.03.2010 - B 14 AS 81/08.

Elterliche Sorge und Recht des Kindes bei Schutzimpfungen und Corona-Tests

Bei gemeinsamem Sorgerecht steht die Ausübung der elterlichen Sorge den Eltern gemeinsam zu.

- Für **Entscheidungen innerhalb des täglichen Lebens und der tatsächlichen Betreuung** trifft derjenige Elternteil die Entscheidungen, bei dem das Kind oder die Kinder leben.
- In „**Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**“ entscheiden beide Eltern gemeinsam: Können sie sich nicht einigen, kann auf Antrag eines Elternteils das Familiengericht die Entscheidung diesem allein übertragen (§ 1628 Satz 1 BGB).

Alle Schutzimpfungen, auch die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen altersentsprechenden Schutzimpfungen, sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zuzuordnen (Urteil vom 03.05.2017 - XII ZB 157/16). Auch die **Teilnahme an Tests**, wie sie beispielsweise für den Besuch von Schulen vorgeschrieben sein können, werden wohl der Zustimmung beider Eltern bedürfen.

Ein Kind, das sich eine **Schutzimpfung wünscht, die von beiden Eltern abgelehnt wird**, kann sich beispielsweise an das **Jugendamt bzw. einen freien Träger** wenden und sich beraten lassen (§ 8 SGB VIII). Ist eine Einigung mit den Eltern nicht zu erreichen bzw. nicht zu erwarten, kann notfalls das **Familiengericht** eingeschaltet werden, das bei gesundheitlicher Gefährdung des Kindes die Zustimmung der Eltern ersetzen kann.

Corona-Schutzimpfung eines Kindes: Sorgerecht der Eltern, Einwilligungsfähigkeit des 16-jährigen Kindes, gerichtliche Entscheidung

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Beschluss vom 17.08.2021 - 6 UF 120/21

Die geschiedenen Eltern eines 2005 geborenen Kindes üben gemeinsam die elterliche Sorge aus. Bei dem fast 16-Jährigen liegt gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) aufgrund von Vorerkrankungen eine eindeutige medizinische Indikation für eine Impfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem mRNA-Impfstoff vor.

Vater und Kind befürworten eine Impfung, die Mutter ist damit nicht einverstanden und bezeichnet die Impfung u. a. als „Gentherapie“, die zu mehr Todesfällen als die Erkrankung führe und hat die Einholung von Sachverständigengutachten beantragt. Auf Antrag des Vaters vom 10.06.2021 hat das Amtsgericht ein Verfahren der einstweiligen Anordnung eingeleitet und für das betroffene Kind einen Verfahrensbeistand bestellt.

Das Amtsgericht hat den 16-jährigen Minderjährigen am 22.06.2021 im Beisein des Verfahrensbeistands persönlich angehört. Der Minderjährige hat dabei bekräftigt, geimpft werden zu wollen. Als Gründe hierfür hat er angegeben, dass er seine Eltern und sich selbst schützen wolle. Seine Eltern seien Risikopatienten aufgrund ihres Bluthochdrucks. Zudem wolle er, sollte es zu einem erneuten Lockdown

kommen, ohne Test einkaufen und zum Frisör gehen. Auch angesichts zweier in den Sommerferien geplanter Urlaube mit den Eltern, welche beide im Ausland stattfinden sollen, wolle er geimpft werden, damit die Testpflicht entfiere. Er hat weiter erklärt, dass er auch von anderen Jugendlichen wisse, dass es mögliche Nebenwirkungen, wie Fieber, Glieder- und Kopfschmerzen als Folge der Impfung gäbe. Er sei auch im vergangenen Jahr anderweitig geimpft worden und habe die beiden Impfdosen gut vertragen. Auch seine ältere Schwester, welche in einem Krankenhaus arbeite, sei bereits vollständig geimpft. Nach Einschätzung der Familienrichterin des Amtsgerichts machte der Minderjährige bei der Anhörung einen reifen und reflektierten Eindruck.

Sie hat dem Vater im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig die alleinige Befugnis zur Entscheidung über die Impfung seines Sohnes übertragen. Die erste Impfung des Kindes ist mittlerweile erfolgt. Die Mutter legte Beschwerde ein. Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde der Mutter zurück und stellte fest:

1. Ein 16-Jähriger ist in der Regel aufgrund seines Alters und seiner Entwicklung in der Regel im Stande, sich eine eigenständige Meinung über den Nutzen und die Risiken der Corona-Schutzimpfung zu bilden.
2. Bei der Corona-Schutzimpfung handelt es sich um einen „nicht geringfügigen medizinischen Eingriff, der für das Kind von erheblicher Bedeutung“ ist. Deshalb ist außer der Einwilligung des minderjährigen Sohnes auch die Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern erforderlich.
3. Wenn sich Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge in einer einzelnen Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen können, kann auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung diesem allein übertragen werden (§ 1628 Satz 1 BGB).
4. Die Entscheidung über die Durchführung der Corona-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff ist bei einer vorhandenen Empfehlung der Impfung durch die STIKO und bei einem die Impfung befürwortenden Kindeswillen auf denjenigen Elternteil zu übertragen, der die Impfung befürwortet.

Die Entscheidung ist im Volltext unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de abrufbar.

Fragerecht des Dienstgebers und Verarbeitung der Daten zum Impfstatus von Beschäftigten

Bei dem „Impfstatus“ handelt es sich um ein **Gesundheitsdatum** gemäß § 3 Nr. 2 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und damit um eine **besondere Kategorie** personenbezogener Daten, deren **Verarbeitung grundsätzlich untersagt** und nur ausnahmsweise auf Grundlage gesetzlicher Regelungen zulässig ist (§ 11 Abs. 1 KDG):

Fragen nach dem „Impfstatus“ von Bewerbern und Mitarbeitern sowie die Verarbeitung von Daten über den „Impfstatus“ sind für Zwecke der Gesundheitsfürsorge oder der Arbeitsmedizin nur zulässig, wenn und soweit eine staatliche oder kirchliche gesetzliche Vorschrift dies ausdrücklich erlaubt (§ 11 Abs. 2 Buchst. h) KDG).

Ein Fragerecht besteht nicht, wenn für einen Mitarbeiter Personenkontakte während seines gesamten Aufenthalts in der Einrichtung auszuschließen sind.

1. Verarbeitung in medizinischen Einrichtungen

Medizinische Einrichtungen dürfen nur unter den in §§ 23a, 23 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten gesetzlichen Voraussetzungen den Impfstatus ihrer Beschäftigten verarbeiten.

Zu den medizinischen Einrichtungen gehören u. a. Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste.

Das **Fragerecht des Dienstgebers** und die **Auskunftspflicht des Mitarbeiters** sind auf den Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) beschränkt. Hinsichtlich weiterer Beschäftigtendaten bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen.

- Zum **Impfstatus** gehören Daten darüber, ob, wann und mit welchem Wirkstoff geimpft worden ist. Der Dienstgeber kann regelmäßig Einsicht in den Impfausweis bzw. das Digitale COVID-Zertifikat verlangen.
- Der **Serostatus** bezieht sich auch auf eine durch Vorerkrankung gewonnene Immunität. Zurzeit wird bei Genesenen ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten angenommen (§ 2 Nummer 5 SchAusnahmV).

2. Verarbeitung in anderen Einrichtungen (bis 19.03.2022)

Bis zum Ablauf des 19. März 2022 darf der Arbeitgeber, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist, in Sozial- und Gesundheitseinrichtungen personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden (§ 36 Abs. 3 IfSG). Dies gilt für

- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager, Unterkünfte für wohnungslose Menschen,
- voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Personen oder Menschen mit Behinderung,
- ambulante Pflegedienste (ausgenommen ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen),
- sonstige Einrichtungen und Unternehmen, bei denen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, z. B. Technisches Hilfswerk).

3. Verarbeitung des Impfstatus infizierter und verdächtiger Mitarbeiter sowie Mitarbeitern in Quarantäne

Eine **Geldentschädigung** an infizierte, verdächtige Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmer in Quarantäne hat der Arbeitgeber nur nach entsprechendem Nachweis zu zahlen, denn ohne diesen Nachweis hat er keinen Erstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde (§ 56 Abs. 1, 5 IfSG).

4. Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung der Daten

Auch nach dem 19. März 2022 bleiben alle Arbeitgeber berechtigt, Gesundheitsdaten der Mitarbeiter zu verarbeiten, wenn und soweit deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten gemäß § 28b IfSG erforderlich ist.

Sie haben dabei stets die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes zu beachten:

- **Grundsatz der „Datenminimierung“:** Ist die reine Abfrage des Impfstatus zur Zweckerreichung bereits ausreichend, darf nicht gespeichert werden. Kopien von Impfausweisen dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden. Ein Vermerk über deren Vorlage ist ausreichend (§ 7 Abs. 1 Buchst. d) KDG; Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO).
- **Grundsatz der „Speicherbegrenzung“:** Ist der Zweck für die Speicherung des Impfstatus entfallen, muss dieser gelöscht werden (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO, Recht auf Löschung, Artikel 17 DS-GVO).
- **Grundsatz der „Rechenschaftspflicht“:** Dienstgeber müssen die Freiwilligkeit einer Einwilligung nachweisen können (§ 8 Abs. 5 KDG; Artikel 7 Absatz 1 DS-GVO).

5. Rechtsfolgen von Verstößen

Bei Verstößen gegen die Datenschutzvorschriften haben Betroffene die in §§ 48 bis 51 KDG genannten Rechtsschutzmöglichkeiten.

Nachehelicher Unterhalt nach langjähriger Alleinverdiener-Ehe

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und so weit von ihm vom Zeitpunkt der Scheidung an wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwächen seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1572 Nr. 1 BGB).

Amtsgericht Frankenthal, Entscheidung vom 29.04.2021 - 71 F 214/19

Die Beteiligten, geschiedene Eheleute, stritten um rückständigen und laufenden Ehegattenunterhalt. Sie haben im Jahr 1983 die Ehe geschlossen und leben seit dem Jahr 2016 voneinander getrennt. Die Ehe, aus der drei, zwischenzeitlich volljährige Kinder hervorgegangen sind, wurde nach 36-jähriger Dauer im Jahr 2019 geschieden.

Es handelte sich um eine sogenannte „Alleinverdiener-Ehe“: Die im Jahr 1960 geborene Antragstellerin hatte während der Ehezeit nicht gearbeitet, sondern sich maßgeblich um die Kindererziehung gekümmert. Sie erzielte keine eigenen Einkünfte. Zwar hat sie in Kasachstan eine Ausbildung zur Postbotin absolviert, diesen Beruf jedoch nie ausgeübt.

Das Familiengericht hat zwei ärztliche Gutachten eingeholt. Ein Gutachter kam zu dem Ergebnis, aus neurologischer Sicht wäre eine Tätigkeit in Wechselschicht, nicht aber in Nachtschicht, in Form leichter bis mittelschwerer Tätigkeit überwiegend im Sitzen, zeitweise auch im Gehen und Stehen zumutbar. Nach dem zweiten Gutachten bestehen zusätzlich orthopädische Beeinträchtigungen. Deshalb sei die Antragstellerin bis auf weiteres nicht in der Lage, drei Stunden täglich wettbewerbsmäßig tätig zu sein. Nach alledem stand für das Gericht fest, dass bei verständiger Würdigung eine reelle Erwerbschance auf dem Arbeitsmarkt für die Antragstellerin bis auf weiteres nicht besteht. Es hat deshalb entschieden:

1. Die Antragstellerin kann **Ehegattenunterhalt** in Form des **Elementarunterhalts** sowie **Krankenvorsorgeunterhalts** verlangen.
2. Von der Antragstellerin konnte jedenfalls seit dem Zeitpunkt der Scheidung eine Erwerbstätigkeit wegen ihrer Erwerbsunfähigkeit nicht erwartet werden.
3. Der Anspruch auf nachehelichen Ehegattenunterhalt wegen Krankheit **setzt nicht voraus, dass die Krankheit „ehebedingt“ ist**. Ausreichend ist ein objektiv fassbarer, regelwidriger Körper- und Geisteszustand, der länger andauert und der ärztlichen Behandlung bedarf und (teilweise oder ganz) die Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.
4. Eine **Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts** gemäß § 1578 b BGB kommt nach Auffassung des Gerichts offensichtlich nicht in Betracht. Maßgebend sind insoweit folgende Umstände
 - ➔ die Ehe bestand rund 36 Jahre,
 - ➔ es handelte sich um eine Alleinverdiener-Ehe,
 - ➔ die Antragstellerin hat die drei gemeinsamen Kinder überwiegend betreut,
 - ➔ die Antragstellerin ist bereits 60 Jahre alt, krankheitsbedingt erwerbsunfähig und hat keine Chance auf dem Arbeitsmarkt.

Anmerkung: Bei der **Höhe des Ehegattenunterhalts (Elementarunterhalt)** orientieren sich die Gerichte an Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts. Bei **Berufstätigkeit** setzen der Bundesgerichtshof⁸ und die Süddeutschen Richtlinien einen Erwerbstätigenbonus von einem Zehntel und die von zahlreichen Gerichten angewandte **Düsseldorfer Tabelle** von einem Siebtel an:

- Ist der **unterhaltspflichtige Ehegatte erwerbstätig**, stehen dem anderen Ehegatten 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich der Hälfte sonstiger anrechenbarer Einkünfte zu.

Berufsbedingte Aufwendungen sind vom Einkommen abzuziehen: pauschal 5 Prozent des Nettoeinkommens, mindestens 50 Euro und höchstens 150 Euro monatlich. Höhere Aufwendungen sind insgesamt nachzuweisen.

- Ist der **unterhaltspflichtige Ehegatte nicht erwerbstätig** (z. B. Rentner), steht dem anderen Ehegatten die Hälfte seiner Rente zuzüglich der Hälfte sonstiger anrechenbarer Einkünfte zu.

Stets ist der **Selbstbehalt** des unterhaltspflichtigen Ehegatten zu berücksichtigen.

Sehen Sie hierzu Abschnitt B Abschnitte IV. bis VI. der Düsseldorfer Tabelle.

🏠 www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2021/index.php

Krankenvorsorgeunterhalt (§ 1578 Abs. 2 BGB)

Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte nach der Scheidung keine eigene Krankenversicherung, kann er vom Unterhaltspflichtigen verlangen, dass dieser die **angemessenen Kosten einer Krankenversicherung** übernimmt. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte kann der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Scheidung als freiwillig Versicherter beitreten (§ 9 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 SGB V).

Bestand während der Ehe eine **private Krankenversicherung** oder eine **Zusatzversicherung**, so kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte verlangen, dass diese Versicherungen fortgeführt werden. Sind die Krankenversicherungskosten jedoch **unverhältnismäßig hoch**, so kann der Vorsorgeunterhalt auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden (BGH FamRZ 1989, 483). Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen so günstig, dass die Krankenversicherungskosten neben dem Elementarunterhalt übernommen werden können, ist eine Herabsetzung allerdings ausgeschlossen.⁹

⁸ Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.11.2019 - XII ZB 3/19, Rn 23.

⁹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.10.2006 - XII ZR 141/04, Rn 15ff.